Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e.V. Sittarder Strasse 5

40477 Düsseldorf Tel.: 0211/4 93 00 35 info@diegrosse.de www.diegrosse.de G R O S S E
K U N S T
AUSSTELLUNG
N R W
DÜSSELDORF

Satzung

Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e.V.

Präambel

Der Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e.V. wurde im Jahr 1900 gegründet. Er errichtete mit eigenen Mitteln und mit der Ausgabe von Anteilscheinen den Kunstpalast am Rheinufer auf der Golzheimer Insel, einem Grundstück der Stadtgemeinde Düsseldorf. Im Jahre 1905 erhielten alle Anteilzeichner aus den Gewinnen der bis dahin durchgeführten Ausstellungen ihre Gelder zurück.

Durch Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Düsseldorf vom 21.02.1899 und vom 19.09.1917 wurde dem Verein das Vorrecht eingeräumt, jederzeit Kunstausstellungen in diesem Gebäude zu veranstalten. Andere Nutzer hätten vor diesem Vorrecht zurückzustehen.

Bis zum Jahr 1932 veranstaltet der Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e. V. regelmäßig Kunstausstellungen im Kunstpalast. Nach dem Dritten Reich und dem zweiten Weltkrieg nahm der Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen im Jahre 1950 seine Arbeit wieder auf. Von 1950 bis 1977 fanden unter dem Titel "Winterausstellung der Künstler von Nordrhein-Westfalen" Ausstellungen im Kunstpalast statt. Seit 1978 trägt die nunmehr jährlich im Kunstpalast Düsseldorf stattfindende Ausstellung den Namen "Grosse Kunstausstellung NRW Düsseldorf".

Nach dem Umbau des Kunstpalast Düsseldorf wurden im Jahr 2001 der Kunstpalast Düsseldorf und das Kunstmuseum Düsseldorf zusammengeschlossen und in die Stiftung Museum Kunstpalast überführt. In der Präambel der Stiftung Museum Kunstpalast ist seit 2010 dem Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e.V. das Recht auf eine jährliche Ausstellung im Museum Kunstpalast Düsseldorf verbrieft.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen und Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Arbeit und die Verbreitung der Kunst durch Schaffung vermehrter Ausstellungsmöglichkeiten für die zeitgenössischen Künstler in gemeinsamen Kunstausstellungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - Ausstellungsförderung
 - Verleihung von Kunstpreisen an Künstler

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer den in Abs. 3 festgelegten Förderungen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der unbescholten ist, eine der bildenden Künste berufsmäßig ausübt und gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein der Düsseldorfer Künstler zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe beantragt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Aufnahmeausschuss. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers, Angaben zur künstlerischen Tätigkeit sowie eine Kopie des an den Verein der Düsseldorfer Künstler zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe gerichteten Aufnahmegesuchs enthalten.
- (3) Die Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft beginnen erst mit der Entrichtung des fälligen Beitrags.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - 1. ordentlichen Mitgliedern
 - 2. fördernden Mitgliedern
 - 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Als fördernde Mitglieder können Freunde und Gönner des Vereins auch juristische Personen aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt;
 - c) durch Aufgabe des künstlerischen Berufs und Übergang zu einem anderen;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwider handelt.
 - Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen zum freiwilligen Austritt aufzufordern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der mindestens doppelt so hoch ist wie der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. der Aufnahmeausschuss
- 4. der Arbeitsausschuss

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1. dem ersten Vorsitzenden;
 - 2. dem zweiten Vorsitzenden;
 - 3. dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter;
 - 4. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - 5. mindestens drei bis maximal fünf Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Projekte Ausschüsse bilden und rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- 1. Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern und Empfehlungen für die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 2. Prüfung von Anträgen auf Ausschluss von Mitgliedern;
- 3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4. Festsetzung von Vergütungen für den Vorstand und für die Mitglieder des Arbeitsausschusses:
- 5. Vertretung des Vereins nach außen;
- 6. Erstattung von jährlichen Rechenschaftsberichten über die eigene Tätigkeit und den Stand des Vermögens;
- 7. Wahl des Schatzmeisters, seines Stellvertreters, des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Mitgliedern des Vorstands;
- 8. Wahl der 3 Vorstandsmitglieder für den Aufnahmeausschuss;
- 9. Beschlussfassung über die Verleihung von Kunstpreisen;
- 10. Erstellung der Kandidatenliste für die Ausstellungsjury;
- 11. Beschlussfassung über Veranstaltungen und Ausstellungen;
- 12. Erstellen von Finanzplänen für Ausstellungen und Veranstaltungen;
- 13. Bildung des Arbeitsausschusses zur Planung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Zeit bis zum regulären Ablauf der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied im Wege der Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen. Wird ein solcher Antrag von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands unterstützt, so ist die Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Diese Niederschriften werden für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Entgegennahme des Vorstandsberichts über die durchgeführten Ausstellungen und über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - 2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
 - 3. Entlastung des Vorstands;
 - 4. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge sowie deren Fälligkeit;
 - 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - 6. Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr;
 - 7. Entscheidung über die eingebrachten Anträge;
 - 8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 10. für die Höhe der möglichen Vergütung der Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass diese Mindestzahl nicht erreicht wird, kann der Vorstand bereits mit der Einberufung der ersten Versammlung zu einer Wiederholungsversammlung einladen, die dann am selben Tag im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Versammlung stattfinden kann. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - Die Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt; sie können jedoch, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung wird mittels Stimmzettel ausgeführt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll die folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 13 Der Aufnahmeausschuss

- (1) Der Aufnahmeausschuss hat die Aufgabe, über die Aufnahmeanträge zu beraten und zu entscheiden. Er ernennt die ordentlichen Mitglieder. Eine Aufnahme in den Verein der Düsseldorfer Künstler zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe und den Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e.V. kann nur einheitlich erfolgen.
- (2) Der Aufnahmeausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die zugleich Mitglieder des Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e.V. und des Verein der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitigen Unterstützung und Hilfe sein müssen. Jeder Vorstand wählt aus seinen Reihen 3 Vertreter in den Aufnahmeausschuss. Mitglieder des Aufnahmeausschusses können jeweils nur für einen der beiden Vorstände in den Aufnahmeausschuss gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Aufnahmeausschuss für beide Vorstände gleichzeitig ist unzulässig.
- (3) Der Aufnahmeausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eines jeden Vereins anwesend sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch Abstimmung entschieden. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder.

§ 14 Der Arbeitsausschuss

- (1) Der Vorstand kann jeweils für die Dauer eines Jahres einen Arbeitsausschuss bilden zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kunstausstellungen. Die Anzahl der Mitglieder wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Eine Vereinsmitgliedschaft der Ausschussmitglieder ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Arbeitsausschuss obliegen Planung und Durchführung der Ausstellungen und der anderen Veranstaltungen. Hierzu zählen unter anderem:
 - Anmietung der Ausstellungsräume
 - Organisation der Auswahl der ausstellenden Künstler
 - Erstellen des Katalogs

- Durchführung der Ausstellung
- Abwicklung der Veräußerungen von Ausstellungsstücken
- Erstellen einer Abrechnung zur Vorlage beim Vorstand
- (3) Für die im Zusammenhang mit den Kunstausstellungen erforderlichen Tätigkeiten erhalten die Mitglieder des Arbeitsausschusses eine angemessene Vergütung, deren jeweilige Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 15 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister leitet das Kassen- und Rechnungswesen. Er fertigt den rechnerischen Teil des Jahresberichts an. Er bereitet die jährliche Kassenprüfung vor und stellt den Kassenprüfern die Unterlagen und Belege zur Prüfung zur Verfügung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein der Düsseldorfer Künstler zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe, gegr. 1844, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, 19. Januar 2021

Michael Kortländer, 1. Vorsitzender

h. KoHand

Clemens Botho Goldbach, 2. Vorsitzender